



3003 Bern, 13. August 2013

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Werft 3, Abbruch Büroeinbauten, Anpassungen Magazin und Aufstellen
Bürocontainer
Projekt Nr. 13-02-013

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 Gesuchseinreichung

Mit Schreiben vom 15. Mai 2013 reichte die Flughafen Zürich AG (im Folgenden FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Plangenehmigungsgesuch für den Abbruch von Büroeinbauten, Anpassungen des Magazins und das Aufstellen von Bürocontainern in der Werft 3 ein.

1.2 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst das Begleitschreiben vom 15. Mai 2013, das Gesuchsformular vom 24. April 2013 sowie den Projektbeschreibung.

Ausserdem liegen dem Gesuch die folgenden Pläne bei:

- Situation/Kataster, 1:10 000, Plan-Nr. 18612;
- Baueingabe, Grundriss Erdgeschoss / 1. Zwischengeschoss, 1:100, Plan-Nr. AG_02_01_01;
- Brandschutzplan, Grundriss Erdgeschoss / 1. Zwischengeschoss, 1:100, Plan-Nr. AG_02_01_02;
- Baueingabe, Schnitt A-A, Ansicht B-B, 1:100, Plan-Nr. AS_AA_01_01.

1.3 Beschreibung und Begründung

Um in der Werft 3 für die Flugzeugwartung zwei zusätzliche Standplätze für Narrow-Body-Flugzeuge¹ zur Verfügung stellen zu können, wird der bestehende Büroeinbau in der Mitte der Werft abgebrochen und die bestehende Kälte- und Lüftungsanlage rückgebaut und entsorgt. Überdies wird das Magazin verschoben, umgebaut und mit einem neuen Zwischenboden auf einer Höhe von ca. 3,85 m versehen. Als Check-Office, welches den Mechanikern und Mechanikerinnen für die Entgegennahme der Arbeitspapiere, für das Studieren der Manuals und für das Ablegen der Arbeitspapiere dient, sind zwei Bürocontainer auf Stahlstützen auf einer Höhe von ca. 1,5 m vorgesehen. Die Unterstände werden als Abstellfläche für teure bewegliche Werkzeuge und Arbeitsequipment benötigt.

1.4 Koordination von Bau und Betrieb

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

¹ Flugzeuge mit schmalen Rumpf.

2. Instruktion

2.1 Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage

Als verfahrensleitende Behörde führt das BAZL das Plangenehmigungsverfahren für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) durch.

Am 22. Mai 2013 hörte das BAZL im Namen des UVEK den Kanton Zürich an und ersuchte das Amt für Verkehr (AfV) des Kantons Zürich um Konsultation der kantonalen Fachstellen und der Gemeinde Kloten. Da für das Vorhaben das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommt, wurde das Gesuch weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Die vorliegende Änderung hat in Bezug auf Raumplanung sowie Umwelt-, Natur- und Heimatschutz keine Auswirkungen; folglich konnte auf eine Anhörung der diesbezüglich zuständigen Bundesfachstellen verzichtet werden.

Im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung hörte das BAZL die zuständige interne Fachstelle an.

2.2 Stellungnahmen

Am 28. Juni 2013 stellte das AfV dem BAZL die eingegangenen Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen und der Gemeinde Kloten zum Vorhaben zu.

Die zuständige Fachstelle des BAZL äusserte sich ebenfalls zum Vorhaben. Einsprachen gingen keine ein.

Somit liegen dem BAZL die folgenden Stellungnahmen vor:

- BAZL, Sektion Unterhaltsbetriebe und -personal, vom 5. Juli 2013;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, vom 28. Juni 2013;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 26. Juni 2013;
- Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 7. Juni 2013;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, Planung/Technik, vom 25. Juni 2013;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 3. Juni 2013;
- Stadt Kloten, vom 24. Juni 2013.

Am 2. Juli 2013 unterbreitete das BAZL die Stellungnahmen der kantonalen Fach-

stellen und der Gemeinde Kloten der FZAG zur Stellungnahme. Am 5. Juli 2013 wurde der FZAG die Stellungnahme des BAZL, Sektion Unterhaltsbetriebe und -personal zur Stellungnahme nachgereicht. Die FZAG teilte dem BAZL am 12. Juli per E-Mail mit, dass sie keine Einwände gegen die Anträge des BAZL, Unterhaltsbetriebe und -personal habe. Mit weiterer E-Mail vom 31. Juli 2013 teilte sie mit, dass sie auch gegen die Anträge der kantonalen Fachstellen und der Gemeinde Kloten keine Einwände habe.

Da sich keine weiteren Stellen zum Vorhaben geäußert haben, konnte die Instruktion damit abgeschlossen werden.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Die Werft 3 dient dem Betrieb des Flughafens und gehört örtlich und funktionell zu diesem. Sie gilt folglich als Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 VIL² und darf gemäss Art. 37 Abs. 1 LFG³ nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Es verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht, berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen,

² VIL: Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

³ LFG: Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. Ziffer A.1.3 oben) und der Bedarf dafür wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Das Vorhaben liegt innerhalb des SIL-Perimeters und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatts zum Flughafen Zürich vom 26. Juni 2013 im Einklang. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und hat keine raumplanerische Bedeutung.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944⁴ über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar.

Nach Art. 9 VIL kann das BAZL bei allen baulichen und betrieblichen Änderungen auf dem Flugplatz eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen. Untersucht wird, ob die luftfahrtspezifischen Anforderungen im Sinne von Art. 3 VIL erfüllt werden und ob geordnete Betriebsabläufe sichergestellt sind. Es werden namentlich die geltenden Sicherheitsabstände zu Pisten, Rollwegen und Abstellflächen sowie die Hindernisfreiheit, die Auswirkungen bezüglich Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr und die Notwendigkeit zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch (AIP) geprüft.

Die luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL, Sektion Unterhaltsbetriebe und -personal, datiert vom 5. Juli 2013, hat ergeben, dass dem geplanten Bauvorhaben zugestimmt werden kann, sofern die folgenden Auflagen, welche sich auf die Verordnung (EG)

⁴ SR 0.748.0

Nr. 2042/2003⁵, Anhang II, Teil-145, stützen, erfüllt werden:

- § 145.A.25(b): Während und nach dem Umbau muss SR Technics genügend geeignete Büroarbeitsplätze gewährleisten. Begründung: Es werden mehr Büroarbeitsplätze abgebrochen als neu erstellt. Mit den zusätzlichen zwei Flugzeugstandplätzen werden eher mehr benötigt. Aus dem Gesuch geht keine Alternative hervor.
- § 145.A.25(c): Während dem Umbau sind geeignete Massnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Flugzeuge und/oder Komponenten kontaminiert werden. Die vom BAZL genehmigten Standards und Verfahren im MOE⁶ sind bezüglich Sauberkeit und Ordnung einzuhalten. Das Umgebungsklima im Hangar muss den Herstelleranforderungen entsprechen. Begründung: Die durch den Umbau verursachten Emissionen können Mensch wie Produkte negativ beeinträchtigen.
- Licht-, Temperatur-, Staub-, Schmutz- und Lärmverhältnisse dürfen die Leistungsfähigkeit der Mitarbeitenden nicht beeinträchtigen. Begründung: Die durch den Umbau verursachten Emissionen und Verhältnisse können die menschliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen. Menschliche Fehlleistungen können sicherheitsrelevante Folgen haben.
- § 145.A.25(d): Lagerräume und Werkzeugmagazine müssen während dem Umbau bezüglich Temperatur, Feuchtigkeit, Ventilation, Segregation von verwendbarem und nicht verwendbarem Material den vom Hersteller vorgegebenen Anforderungen entsprechen. Begründung: Die durch den Umbau verursachten Emissionen und Platzverhältnisse können Produkte und Werkzeuge negativ beeinträchtigen.
- § 145.A.85(6): Der Abschluss der Umbauarbeiten ist dem zuständigen Part-145-BAZL-Inspektor innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Begründung: Die neuen Verhältnisse sind durch das BAZL auf ihre Erfüllung der Rechtsgrundlagen zu prüfen (§ 145.B.35).

Diese Auflagen werden von der FZAG nicht bestritten; sie werden daher in die Verfügung aufgenommen.

2.6 *Bauliche Anforderungen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen.

⁶ Maintenance Organisation Exposition (Betriebshandbuch, welches die Organisation und die Prozesse abbildet)

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Unterlagen und Informationen, die gemäss den in dieser Verfügung angeordneten Auflagen vor der Ausführung bzw. vor der Inbetriebnahme eines Vorhabens beizubringen sind, müssen frühzeitig dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen eingereicht werden (brieflich oder per E-Mail: afv-tvl@vd.zh.ch).

Zehn Arbeitstage vor Baubeginn und wenigstens fünf Arbeitstage vor dem geplanten Abschluss der Arbeiten sind – via AfV – das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, die zuständigen kantonalen Fachstellen und die Stadt Kloten zu informieren (brieflich oder unter www.afv.zh.ch/meldungen).

Die Stadt Kloten hält fest, dass die Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten (KI / III / 98 plus Checkliste Bauablauf) Bestandteil ihrer Stellungnahme seien.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.7 *Feuerwehr und Brandschutz*

Die Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), formuliert in ihrer Stellungnahme vom 3. Juni 2013 verschiedene Anträge betreffend Brandschutz, Fluchtwege sowie Zutritt und Schliessung der Anlage. Im Einzelnen werden folgende Auflagen beantragt:

- es seien mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Brandmelde- und Sprinkleranlagen die aktualisierten Brandmelde- und Sprinklerpläne an SRZ und an die Betriebsfeuerwehr von SR Technics abzugeben (Format: dreifach in Papierform, Massstab 1:500, 1x PDF-File, 1x DWG-File);
- vor Beendigung des Bauprojektes seien die abgeänderten Grundrisse in den aktuellen Brandschutzplänen zu integrieren und im Massstab 1:200 in Papierform und elektronisch im DWG-Format an SRZ abzugeben;
- als Raumindikatoren seien aus Sichtbarkeitsgründen nur die üblichen Standardmodelle zu verwenden;
- die Fluchtwege müssten immer von beiden Seiten zugänglich sein und sämtliche Türen seien auf beiden Seiten mit mechanischen Schliesszylindern auszurüsten;
- die Schliessung müsse überall dem Schliessplan entsprechen;
- der Zugang zu den Räumlichkeiten müsse auch während den Bauarbeiten jederzeit gewährleistet sein.

Die Stadt Kloten beantragt die Aufnahme folgender Auflagen:

- das Lichtmass von Türen müsse mindestens 0,90 m betragen;
- die Fluchtwege seien jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten und sie dürfen nicht für Lagerzwecke benützt werden;
- die Projektpläne für die Brandmeldeanlage seien rechtzeitig vor Installationsbeginn der Inspektionsstelle «Technische Brandschutzanlagen» der Kantonalen Feuerpolizei, Postfach, 8050 Zürich, zur Genehmigung einzureichen.

Diese Auflagen wurden von der Gesuchstellerin nicht beanstandet; sie werden in die Verfügung übernommen.

2.8 *Anträge der Kantonspolizei und der Zollorgane*

Weder die Zollstelle Zürich-Flughafen noch die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei Zürich haben Einwände gegen das vorliegende Gesuch.

2.9 *Arbeitnehmerschutz*

Das AWA stellt in seiner Stellungnahme vom 26. Juni 2013 gestützt auf das ArG⁷, die ArGV 3⁸, das UVG⁹ und die VUV¹⁰ verschiedene Anträge zum Arbeitnehmerschutz. Es hält zudem fest, dass seine Auflagen auch für den Betreiber der Anlage verbindlich und durch die Bauherrschaft (bzw. durch die Gesuchstellerin) an diesen weiterzuleiten seien.

Bei den vom AWA formulierten Anträgen handelt es sich einerseits um eine Zitierung allgemeingültiger Vorschriften und Anordnungen nicht projektspezifischer Natur. Die Gültigkeit dieser Vorschriften wird von der Gesuchstellerin nicht bestritten; ebenso wenig geben die darüber hinaus reichenden vom AWA beantragten Auflagen zum konkreten Projekt Anlass zu Widerspruch.

Die Stellungnahme des AWA wird als Beilage 1 Bestandteil der Verfügung und die Umsetzung der Auflagen wird verfügt.

2.10 *Fazit*

Das Vorhaben erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Es kann mit den beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

⁷ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG); SR 822.11

⁸ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge; ArGV 3); SR 822.113

⁹ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

¹⁰ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

2.11 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und die kantonalen Fachstellen zehn Arbeitstage im Voraus über den Baubeginn und fünf Tage im Voraus über den Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

3. **Gebühren**

Nach Art. 3 LFG werden für Leistungen des BAZL Gebühren erhoben. Die Gebühr für die Plangenehmigung richtet sich nach Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d GebV-BAZL¹¹ und wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund und Kanton sowie der Stadt Kloten wird sie zugestellt.

¹¹ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11)

C. Verfügung

Das Projekt «Werft 3, Abbruch Büroeinbauten, Anpassungen Magazin und Aufstellen Bürocontainer» am Flughafen Zürich wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 Gegenstand

Umbau der Werft 3, um für die Flugzeugwartung zwei zusätzliche Standplätze zur Verfügung stellen zu können: Abbruch bestehender Büroeinbauten, Verschiebung und Umbau des Magazins sowie Aufstellen zweier Bürocontainer auf Stahlstützen.

1.2 Standort

Flughafen Zürich, Hangarstrasse, Technisches Areal, Grundstück Kategorie-Nr. 3139.10 (Gemeinde Kloten).

1.3 Massgebende Unterlagen

- Begleitschreiben vom 15. Mai 2013;
- Gesuchsformular vom 24. April 2013;
- Situation/Kataster, 1:10 000, Plan-Nr. 18612;
- Baueingabe, Grundriss Erdgeschoss / 1. Zwischengeschoss, 1:100, Plan-Nr. AG_02_01_01;
- Brandschutzplan, Grundriss Erdgeschoss / 1. Zwischengeschoss, 1:100, Plan-Nr. AG_02_01_02;
- Baueingabe, Schnitt A-A, Ansicht B-B, 1:100, Plan-Nr. AS_AA_01_01.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

- 2.1.3 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.4 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.5 Unterlagen und Informationen, die gemäss den in dieser Verfügung angeordneten Auflagen vor der Ausführung bzw. vor der Inbetriebnahme eines Vorhabens beizubringen sind, müssen frühzeitig dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen eingereicht werden (brieflich oder per E-Mail: afv-tvl@vd.zh.ch).
- 2.1.6 Zehn Arbeitstage vor Baubeginn und wenigstens fünf Arbeitstage vor dem geplanten Abschluss der Arbeiten sind – via AfV – das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, die zuständigen kantonalen Fachstellen und die Stadt Kloten zu informieren (brieflich oder unter www.afv.zh.ch/meldungen).
- 2.1.7 Die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI / III / 98 plus Checkliste Bauablauf) sind einzuhalten.
- 2.1.8 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 2.2 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*
 - 2.2.1 Während und nach dem Umbau muss SR Technics genügend geeignete Büroarbeitsplätze gewährleisten.
 - 2.2.2 Während dem Umbau sind geeignete Massnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Flugzeuge und/oder Komponenten kontaminiert werden. Die vom BAZL genehmigten Standards und Verfahren im MOE sind bezüglich Sauberkeit und Ordnung einzuhalten. Das Umgebungsklima im Hangar muss den Herstelleranforderungen entsprechen.
 - 2.2.3 Licht-, Temperatur-, Staub-, Schmutz- und Lärmverhältnisse dürfen die Leistungsfähigkeit der Mitarbeitenden nicht beeinträchtigen.
 - 2.2.4 Lagerräume und Werkzeugmagazine müssen während dem Umbau bezüglich Temperatur, Feuchtigkeit, Ventilation, Segregation von verwendbarem und nicht verwendbarem Material den vom Hersteller vorgegebenen Anforderungen entsprechen.
 - 2.2.5 Der Abschluss der Umbauarbeiten ist dem zuständigen Part-145-BAZL-Inspektor innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

2.3 *Feuerwehr und Brandschutz*

- 2.3.1 Mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Brandmelde- und Sprinkleranlagen sind die aktualisierten Brandmelde- und Sprinklerpläne an SRZ und an die Betriebsfeuerwehr von SR Technics abzugeben (Format: dreifach in Papierform, Massstab 1:500, 1x PDF-File, 1x DWG-File).
- 2.3.2 Vor Beendigung des Bauprojektes sind die abgeänderten Grundrisse in den aktuellen Brandschutzplänen zu integrieren und im Massstab 1:200 in Papierform und elektronisch im DWG-Format an SRZ abzugeben.
- 2.3.3 Als Raumindikatoren sind aus Sichtbarkeitsgründen nur die üblichen Standardmodelle zu verwenden.
- 2.3.4 Die Fluchtwege sind immer von beiden Seiten zugänglich und sicher benutzbar zu halten. Sie dürfen nicht für Lagerzwecke benützt werden. Die Türen müssen ein Lichtmass von mindestens 0,90 m aufweisen und auf beiden Seiten mit mechanischen Schliesszylindern ausgerüstet sein.
- 2.3.5 Die Schliessung muss überall dem Schliessplan entsprechen.
- 2.3.6 Der Zugang zu den Räumlichkeiten muss auch während den Bauarbeiten jederzeit gewährleistet sein.
- 2.3.7 Die Projektpläne für die Brandmeldeanlage sind rechtzeitig vor Installationsbeginn der Inspektionsstelle «Technische Brandschutzanlagen» der Kantonalen Feuerpolizei, Postfach, 8050 Zürich, zur Genehmigung einzureichen.

2.4 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

- 2.4.1 Die Auflagen zum Arbeitnehmerschutz gemäss Beilage 1 sind einzuhalten; sie sind von der Gesuchstellerin ebenfalls an die Bauherrschaft bzw. Betreiberin der Anlage weiterzuleiten.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügteten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich (inkl. Beilagen);

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich (inkl. Beilagen);
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich;
- Eidgenössische Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen, 8058 Zürich;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, 8058 Zürich;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen, 8036 Zürich;
- Stadt Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

sign. Véronique Gigon
Stellvertretende Generalsekretärin

Beilagen und Rechtsmittelbelehrung auf der folgenden Seite.

Beilagen

Beilage 1: AWA; Auflagen zum Arbeitnehmerschutz

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerdefrist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.